



## NEWSLETTER 8/2017

### Mehrwertsteuer - Information betreffend Neuerungen per 1. Januar 2018

In der Schweiz wurden diverse Änderungen im Bereich der mehrwertsteuerlichen Regelungen beschlossen, welche auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung mit der Schweiz ist Liechtenstein verpflichtet, diese Änderungen zeitgleich zu übernehmen.

Zur Übernahme der geänderten Steuersätze sowie der Teilrevision bedarf es der Anpassung des liechtensteinischen Mehrwertsteuergesetzes, welche der Landtag in seiner November-Sitzung beschlossen hat. Diese Änderungen treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist auf den **1. Januar 2018 in Kraft**.

#### 1. Steuersatzänderung

	bisher	neu
<b>Normalsatz</b>	8,0 %	<b>7,7 %</b>
<b>Reduzierter Steuersatz</b>	2,5 %	<b>2,5 %</b>
<b>Sondersatz für Beherbergungsleistungen</b>	3,8 %	<b>3,7 %</b>

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der **Leistungserbringung**.

Wie sich die Änderung der Steuersätze (inkl. Saldo- und Pauschalsteuersätze) im Detail auswirkt, können Sie der MWST-Info 19 Steuersatzänderung per 1. Januar 2018 ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) → Mehrwertsteuer → Publikationen) entnehmen. Diese Publikation der Eidgenössischen Steuerverwaltung findet in Liechtenstein analoge Anwendung.

Die Reduktion der Steuersätze führt auch zu einer entsprechenden Anpassung der Saldosteuer-sätze sowie der für das Gemeinwesen geltenden Pauschalsteuersätze.

#### 2. Neuberechnung einiger weniger Saldosteuersätze bzw. Pauschalsteuersätze

Unabhängig der vorgenannten Steuersatzänderung per 1. Januar 2018 wurde die Höhe der Saldosteuer-sätze bzw. Pauschalsteuersätze aller Tätigkeiten überprüft und neu berechnet, was ab dem 1. Januar 2018 bei einigen wenigen Tätigkeiten zu einer Änderung in der Zuteilung führt.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen sowie eine Liste sämtlicher ab dem 1. Januar 2018 gültigen Saldosteuer-sätze finden Sie auf unserer Homepage ([www.stv.llv.li](http://www.stv.llv.li) → Mehrwertsteuer → Steuersätze (gültig ab 01.01.2018) → Saldosteuer-sätze).

Steuerpflichtige, die die Mehrwertsteuer aktuell mit Saldosteuer-sätzen abrechnen und diese Abrechnungsmethode beibehalten wollen, müssen **nichts** unternehmen. Ein allenfalls möglicher Wechsel der Abrechnungsmethode per 1. Januar 2018 muss bei der Steuerverwaltung bis spätestens 28. Februar 2018 schriftlich beantragt werden.

### **3. Teilrevision MWSTG**

Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes bringt für die Mehrzahl der inländischen Unternehmen keine wesentlichen Änderungen. Durch den Abbau mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile soll aber die Situation der inländischen Unternehmen indirekt verbessert werden. Einen Überblick über die Neuerungen finden Sie auf unserer Homepage ([www.stv.llv.li](http://www.stv.llv.li) → Mehrwertsteuer → Teilrevision MWSTG (Inkrafttreten: 01.01.2018))

Vaduz, 15. November 2017